

Deutschlands“ zu bezeichnen²⁰. Hier klingt die alte, imperialistische These wieder durch, daß das „Recht“ zur Aggression Ausdruck staatlicher Souveränität sei. Diese „Souveränität“ des imperialistischen Staates haben dem deutschen Volk und vielen anderen Völkern in der Vergangenheit Millionen Tote gekostet. Deshalb wird im Gutachten des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten der Volkskammer der DDR vom 9. Februar 1959 im Namen aller friedliebenden Menschen in Deutschland erklärt:

„Dieses Verbot ist keine Einschränkung der Rechte des deutschen Volkes. Es ist im Gegenteil eine völkerrechtliche Garantie, dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes Geltung zu verschaffen.“²¹

Die Strafgesetzgebung auch des westdeutschen Staates muß den Erfordernissen eines demokratischen Friedensvertrages mit Deutschland Rechnung tragen. Dafür müssen die Arbeiterklasse und alle demokratischen Kräfte sorgen, weil auch über diesen Weg ein Beitrag zur Vorbereitung und zum Abschluß eines Friedensvertrages geleistet werden kann.

Der vorliegende Entwurf des westdeutschen StGB spricht den Lehren der deutschen Geschichte ebenso hohn, wie er das geltende demokratische Völkerrecht mißachtet. Seine Annahme durch den Bundestag würde die revanchistischen Kräfte in ihrem Bestreben, die friedliche Zukunft des deutschen Volkes zu verbauen, unterstützen. Weil zwischen dem Charakter der Innen- und Außenpolitik eines Staates ein untrennbarer Zusammenhang besteht, muß das Aggressionsverbot des Friedensvertrages auch in die nationale Strafgesetzgebung einfließen. Niemals kann es sich dabei — wie die imperialistischen Völkerrechtslehrer behaupten — um einen Akt der Aggression handeln, weil die Sicherung des Friedens den ureigensten Interessen des deutschen Volkes entspricht.

Einer der Grundmängel des westzonalen StGB-Entwurfs ist daher das Fehlen von ausreichenden Bestimmungen zum Schutze des Friedens und vor allem das Ignorieren des Aggressionsverbots mit seinen umfangreichen strafrechtlichen Konsequenzen. „Aggression, Völkerhetze und Völkermord gefährden die Existenzgrundlage unseres Volkes selbst.“²² * Von dieser Erkenntnis muß auch ein westdeutsches StGB getragen sein, wenn es vor dem Urteil der Völker bestehen, den Anforderungen eines demokratischen Friedensvertrages genügen und einen Beitrag zur Lösung der nationalen Frage in Deutschland leisten will.

Die führenden Partei- und Staatsfunktionäre der DDR haben wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir nicht die Absicht haben, uns in die inneren Angelegenheiten Westdeutschlands einzumischen und die sozialistische Ordnung der DDR auf Westdeutschland zu übertragen²². Die von den Imperialisten und Militaristen ausgehende Kriegsgefahr ist jedoch keine innere Angelegenheit Westdeutschlands, sondern bedroht die Existenz der ganzen deutschen Nation und das Leben anderer Völker. „Solange in Westdeutschland die Atomaufrüstung betrieben und der Revanchekrieg vorbereitet wird, sind wir selbstverständlich gezwungen, unsere Friedenspropaganda in Westdeutschland durchzuführen, um einen Krieg zu verhindern“²⁴. Die Bändigung des deutschen Militarismus als erster Schritt zur vollen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der deutschen Nation ist die wichtigste Aufgabe des gesamten deutschen Volkes.

²⁰ Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung Nr. 123 vom 15. Juli 1959.

²¹ Deutsche Außenpolitik, Sonderheft I, 1959, S. 25.

²² Polak, a. a. O., S. 20.

²³ vgl. z. B. den Brief W. Ulbrichts an Adenauer, ND vom 8. September 1960.

²⁴ W. Ulbricht, a. a. O.

Die Bändigung des Militarismus verlangt auch die Beseitigung aller Gesetze und die Verhinderung aller Neukodifikationen, die die imperialistischen Aggressionsvorbereitungen sichern und unterstützen helfen. Auch der Entwurf des westdeutschen StGB in der vorliegenden Fassung ist ein Ausdruck der friedensfeindlichen und antinationalen Politik der herrschenden Monopole und darf deshalb nicht beschlossen werden.

Westdeutschland braucht ein demokratisches Strafgesetzbuch, das den Lebensinteressen des deutschen Volkes und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts Rechnung trägt, d. h. ein Gesetzbuch, das Tatbestände zum Schutz des Friedens enthält und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegshetze, Verbreitung von Rassen- und Völkerhaß u. a. unter Strafe stellt, das keine Normen zur Unterdrückung des rechtmäßigen Kampfes des deutschen Volkes für ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland enthält und dessen Geltungsbereich im Einklang mit den 1945 völkerrechtlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung des Bestehens zweier deutscher Staaten auf den Bereich der Bundesrepublik beschränkt bleibt.

Diese Forderungen berühren nicht die gesellschaftliche Ordnung Westdeutschlands, sondern liegen — als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts der ganzen deutschen Nation — einzig und allein im Interesse des Friedens und einer glücklichen Zukunft des deutschen Volkes.

(Bei dem vorstehenden Artikel handelt es sich um die wesentlich gekürzte Fassung eines Beitrags, der demnächst in dem Sammelband „Deutschlandfrage und Völkerrecht“, Teil II, im VEB Deutscher Zentralverlag erscheinen wird. — D. Red.)

Wichtige Literaturzusammenstellungen

Die Deutsche Bücherei in Leipzig gibt seit kurzem ein Bulletin heraus, in dem die von wissenschaftlichen Institutionen der DDR zu wichtigen Themen aller Fachgebiete angefertigten Literaturzusammenstellungen titelmäßig erfaßt werden.

Die Nr. 1 und 2 des Bulletins enthalten folgende Hinweise auf Zusammenstellungen staats- und rechtswissenschaftlicher Literatur:

1. Literatur über Planung und Leitung der Industrie der DDR unter besonderer Berücksichtigung der Staatlichen Plankommission.
Titelanzahl: 43.
Berichtszeit: 1958—1960.
Weitere Abgrenzungen: Nur Literatur aus der DDR.
2. Literatur über Recht und Moral.
Titelanzahl: 106.
Berichtszeit: 1945—1961.
Weitere Abgrenzungen: Vorwiegend deutschsprachig.
3. Veröffentlichungen von Karl Polak.
Titelanzahl: 84.
Berichtszeit: 1945—1960.
Weitere Abgrenzungen: Bücher und Zeitschriftenartikel in deutscher Sprache.
4. Literatur über politische Neutralität.
Titelanzahl: 214.
Berichtszeit: 1921—1960.

Herausgebende Institution: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“. Bibliothek. Potsdam-Babelsberg, August-Bebel-Straße.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Literaturzusammenstellungen gegen eine Gebühr bei der herausgebenden Institution als Abschrift oder Fotokopie zu bestellen.